

## Bekanntmachung

### der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Vierte Änderungssatzung zu den

Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 28. März 2019 die folgende Vierte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt zu dem in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang der Handelssäle, Frankfurter Wertpapierbörse, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 24. April 2019 niedergelegt.

**Vierte Änderungssatzung  
zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der  
Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom  
22. November 2018**

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

**I a. Abschnitt: Geltungsbereich, Zustandekommen von Geschäften,  
unzulässige Geschäftsabschlüsse für Off-Book-Geschäfte**

**§ 3 a Geltungsbereich**

~~Alle Geschäfte, die als Off-Book-Geschäfte gemäß Abschnitt VII Teilabschnitt 1 a der  
Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse im T7 Eingabeservice (TES)  
zustande kommen,~~ werden unter den nachfolgenden Bedingungen geschlossen.

**§ 3 b T7 Eingabeservice („TES“)~~Zustandekommen von Off-Book-Geschäften~~**

- (1) ~~Wenn TES genutzt wird, wird ein Ein-~~Off-Book-Geschäft ~~wird~~ durch die Eingabe der Geschäftsdetails („Angebotsbedingungen“) initiiert. Die Angebotsbedingungen müssen innerhalb eines von der Geschäftsführung festgelegten Zeitraums nachdem sich die kaufenden und verkaufenden Handelsteilnehmer verbindlich über das Wertpapier, das Volumen, den Preis sowie über den Umstand, das Geschäft an der FWB abzuschließen, geeinigt haben, eingegeben werden. Das Off-Book-Geschäft kommt zwischen den Handelsteilnehmern nach dem Eingabe-Matching der entsprechenden Orders, die durch die Bestätigung der Angebotsbedingungen generiert werden, ~~und deren anschließender elektronischer Speicherung im System der FWB (TES-Order), zwischen den am Off-Book-Geschäft beteiligten Handelsteilnehmern~~ zustande.

Eine Bestätigung der Angebotsbedingungen muss jeweils innerhalb eines von der Geschäftsführung festgelegten Zeitraums nach der Eingabe der Angebotsbedingungen erfolgen. Die Eingabe der Angebotsbedingungen kann auch durch einen nicht zum Handel zugelassenen Mitarbeiter des Handelsteilnehmers sowie durch einen anderen Handelsteilnehmer erfolgen. Für die Einhaltung der Pflicht nach Satz 2 ist der Handelsteilnehmer verantwortlich, der die Angebotsbedingungen in das System eingibt. Die Bestätigung der Angebotsbedingungen kann jedoch ausschließlich durch die an dem Off-Book-Geschäft beteiligten Handelsteilnehmer erfolgen.

- (2) ~~Off-Book-Geschäfte kommen nach den Regeln gemäß Absatz 1 und deren anschließenden elektronischen Speicherung im System zustande. § 2-Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.~~
- (3) Die Geschäftsführung der FWB kann den Handelsteilnehmern gestatten, die nach § 3 b Abs. 1 erforderliche Bestätigung der Angebotsbedingungen vorab im Wege eines automatisierten Prozesses zu erteilen.

### **§ 3 c Preisanfragefunktionalität Xetra EnLight**

~~„Xetra EnLight“ ist eine Preisanfragefunktionalität, mit der ein Handelsteilnehmer („Requester“) bei einem oder mehreren Handelsteilnehmern, die sich zum Empfang von Anfragen über Xetra EnLight gegenüber der FWB bereit erklärt haben („Respondern“), Angebote zum Abschluss eines Off-Book-Geschäfts anfragen, annehmen und ausführen kann.~~

(1) Request-for-Quote

Über Xetra EnLight können Requester Angebote zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Anzahl eines Wertpapiers direkt bei einem oder mehreren Respondern anfragen („Request-for-Quote). Die Geschäftsführung der FWB kann zusätzlich gemäß § 3 c (3) ein automatisiertes Verfahren anbieten. Angefragte Responder sind nicht verpflichtet, auf einen Request-for-Quote mit der Übermittlung eines Angebots zum Verkauf oder Kauf der angefragten Anzahl eines Wertpapiers („Xetra EnLight Angebot“) zu reagieren.

(2) Zustandekommen von Geschäften

Abgabe und Annahme eines Xetra EnLight Angebots kann nur innerhalb eines von der Geschäftsführung der FWB festgelegten Zeitrahmens erfolgen. Übermitteln mehrere Responder ein Xetra EnLight Angebot, kann der Requester nur ein Xetra-EnLight Angebot annehmen. Die Annahme von Teilmengen aus mehreren Xetra EnLight Angeboten ist unzulässig. Das Off-Book-Geschäft kommt zwischen den Handelsteilnehmern nach dem Matching der entsprechenden Orders, die durch die Annahme des Xetra EnLight Angebots durch den Requester generiert werden, und deren anschließender elektronischer Speicherung im System der FWB zustande. § 2 Absätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(3) Automatisiertes Verfahren „Smart RFQ“

Bei Request-for-Quotes, die über die Funktionalität Smart RFQ durchgeführt werden, erfolgt die Auswahl der Responder, die den Request-for-Quote empfangen auf Basis eines von der

FWB festgelegten, automatisierten Verfahrens. Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine Wahrscheinlichkeit der Bereitschaft der Responder auf einen Request-for-Quote mit der Übermittlung eines Xetra EnLight Angebots zu reagieren anhand ihrer Handels- und Nachhandelsdaten ermittelt. Der Request-for-Quote wird nur Respondern zugeleitet, bei denen eine ausreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie ein Xetra EnLight Angebot an den Requester übermitteln werden. Voraussetzung zur Teilnahme an Smart RFQ als Responder ist die vorherige Einwilligung in die Auswertung der eigenen Handels- und Nachhandelsdaten sowie die Registrierung als Smart RFQ Responder bei der FWB.

(4) Selektive Adressierung und Anonymität

Der Requester kann Request-for-Quotes nur unter Offenlegung seiner Identität versenden. Übermittelt ein Responder ein Xetra EnLight Angebot so kann dies ebenfalls nur unter Offenlegung seiner Identität erfolgen. Die Identität anderer in einem Request-for-Quote adressierter Responder wird den jeweils anderen ebenfalls adressierten Respondern nicht bekannt gegeben. Über Smart RFQ können Request-for Quotes ausschließlich anonym versendet und durchgeführt werden. § 3 c (4) Satz 1 findet auf Smart RFQ keine Anwendung.

### **§ 3 ~~ed~~ Cross-Trades**

Der Handelsteilnehmer darf in die TES-Orderfunktionalität dürfen für Off-Book-Geschäfte keine Eingaben machen Orders für Off-Book-Geschäfte einstellen, bei denen der wirtschaftliche Berechtigte sowohl auf der Kauf- als auch Verkaufseite identisch ist. Wirtschaftlich Berechtigter eines Off-Book-Geschäfts im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die das Off-Book-Geschäft auf eigene Rechnung tätigt oder in dessen Auftrag der Handelsteilnehmer das Off-Book-Geschäft tätigt.

## **II. Abschnitt: Erfüllung von Geschäften**

### **§ 4 Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte**

- (1) Börsengeschäfte, die nach § 2 zustande gekommen sind, sind am zweiten Erfüllungstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses zu erfüllen; für Börsengeschäfte in Wertpapieren, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheit gehandelt und/oder abgewickelt werden, oder für Börsengeschäfte in Schuldverschreibungen und Geldmarktfonds ~~mit einem konstanten Nettoinventarwert~~ kann die Geschäftsführung abweichende Regelungen erlassen.

- (2) Der Käufer ist bei Lieferung zur Zahlung des Gegenwertes der gehandelten Wertpapiere verpflichtet, frühestens jedoch am zweiten Erfüllungstag nach Geschäftsabschluss.
- (3) Für Börsengeschäfte, die nach § 3 b sowie nach § 3 c zustandegekommen sind, können die am Geschäft beteiligten Handelsteilnehmer einen Erfüllungstag vereinbarenfestlegen. Die Börsengeschäfte sind frühestens einen Tag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses und spätestens neunundachtzig Tage nach dem Tag des Geschäftsabschlusses zu erfüllen.

[...]

### **III a. Abschnitt: Aufhebung von Off-Book-Geschäften**

#### **§ 32 a Aufhebung von Off-Book-Geschäften auf Antrag**

Die Geschäftsführung hebt ein Off-Book-Geschäft auf, wenn die an dem Off-Book-Geschäft beteiligten Handelsteilnehmer unverzüglich – jedoch spätestens bis 30 Minuten nach Ende der Off-Book-Handelszeit des gehandelten Wertpapiers – geltend machen, dass sie das Off-Book-Geschäft irrtümlich oder unrichtig in das System eingegeben haben und eine Aufhebung beantragen.

§ 23 Satz 2, § 30 und § 32 finden entsprechend Anwendung.

## **§ 32 b Aufhebung von Off-Book-Geschäften von Amts wegen**

Die Geschäftsführung kann von Amts wegen Off-Book-Geschäfte aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert, ~~oder~~ ein Off-Book-Geschäft aufgrund eines Fehlers im System zustande gekommen ist oder ein Off-Book-Geschäft entgegen § 72 a Abs. 5 BörsO abgeschlossen wurde.

§ 23 Satz 2, § 30 und § 32 finden entsprechend Anwendung.

[...]

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

- (1) Die Änderungen gemäß Artikel 1 zu §§ 3 a, 3 b, 3 c, 3 d, 4, 32 a und 32 b treten drei Tage nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Vorhandelstransparenzpflicht gemäß Artikeln 4 (1) und 9 (1) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 frühestens jedoch am 27. Mai 2019 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsführung macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Absatz 1 durch Aushang am Börsenplatz der FWB sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der FWB unter <http://www.deutsche-boerse.com>, bekannt.

Die vorstehende Vierte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 28. März 2019 zu dem in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Die Vierte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 24. April 2019

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Martin Reck

Michael Krogmann